

„Anwendende Fachkräfte und die an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen“

Alle Personen, die an der Strahlenexposition von Patient:innen beteiligt sind, müssen

1. eine anerkannte Berufs-Ausbildung für diese Tätigkeit absolviert haben und
2. zusätzlich anwendungsspezifische Kenntnisse im Strahlenschutz nachweisen können.

Als **anerkannte Berufsausbildungen** (1.) für medizinisch-radiologische Verfahren gelten:

- Ausbildung nach dem Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) sowie Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015
- Ausbildung nach dem Zahnärztegesetz (ZÄG)
- Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst gem. FH-MTD-Ausbildungsverordnung
- Ausbildung zur Röntgenassistenz gemäß MAB-Ausbildungsverordnung (MAB-AV)
- Ausbildung zur zahnärztlichen Fachassistenz gemäß ZASS-Ausbildungsverordnung
- Berufsausbildung im Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz (Zahnärztliche Fachassistenz-Ausbildungsordnung) in Verbindung mit dem Berufsausbildungsgesetz

HINWEIS: Die Ausbildung für „Anwendende Fachkräfte“ kann keinesfalls eine einschlägige Berufsausbildung ersetzen!

Zum **Nachweis anwendungsspezifischer Kenntnisse** (2.) im Strahlenschutz eignen sich folgende Aus-/Weiterbildungen:

- Bereits im Rahmen der Berufsausbildung nachweislich erworbene Strahlenschutzkenntnisse (z.B. RT-Ausbildung) oder
- Ausbildung zur:m Strahlenschutzbeauftragten für medizinische Expositionen gemäß § 79 Abs. 1 Zi. 2 der AllgStrSchV 2020.
- Für Personen, die bereits VOR Inkrafttreten der Verordnung (Februar 2018) im Rahmen medizinisch-radiologische Verfahren tätig waren, reicht die Berufspraxis als Nachweis! Dies gilt auch für MTFs, die mit Bescheid von der Landeshauptfrau oder vom Landeshauptmann radiologische Tätigkeiten ausführen dürfen.
- Wenn keiner der drei oben genannten Punkte zutrifft: Ausbildung für „Anwendende Fachkräfte und die an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen“ gemäß § 6 Abs. 2 MedStrSchV.

Alle „Anwendenden Fachkräfte und die an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen“ müssen in **Intervallen von fünf Jahren an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 4 Stunden** teilnehmen.

- Das Intervall beginnt mit dem der Aufnahme der Tätigkeit folgenden Jahr zu laufen.
- Für Personen, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung tätig waren, beginnt das Intervall mit dem Jahr 2019 zu laufen → die erste Fortbildung wird 2024 erforderlich sein!
- Fortbildungen für Strahlenschutzbeauftragte gem. § 82 AllgStrSchV werden anerkannt.